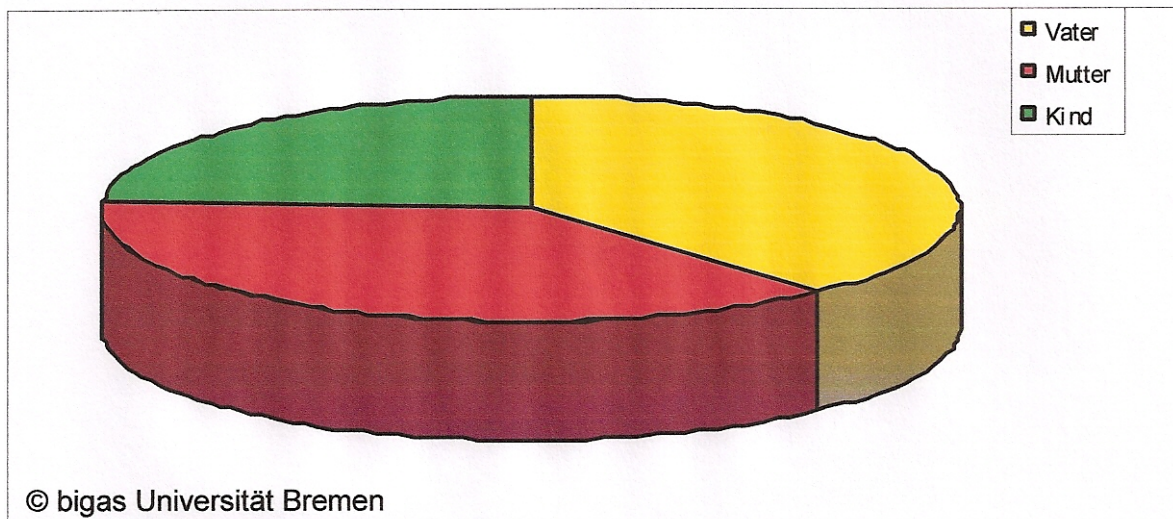


## Einkommensberechnung nach der Horizontal- oder der Vertikalmethode

Eine Familie, bestehend aus einem Ehemann, einer Ehefrau und einer 15 jährigen Tochter, beantragt Leistungen nach dem SGB II. Der Ehemann verfügt über anrechenbares Einkommen in Höhe von 600 €. Die Eltern beziehen für ihre Tochter Kindergeld in Höhe von 154 €. Die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung betragen insgesamt 525 €.

Die Berechnung nach der *Horizontalmethode* hat das folgende Ergebnis:

	<b>Mutter</b>	<b>Vater</b>	<b>Kind</b>	
Regelsatz:	312€	312€	278€	
KdU	175€	175€	175€	
<b>- Kindeseinkommen</b>			<b>-154€</b>	
Einzelbedarf	487€	487€	299€	
Einkommen	0€	600€	0€	
Einkommensanrechnung	-230€	-230€	-141€	
<b>Individualanspruch:</b>	<b>257€<sup>1</sup></b>	<b>257€</b>	<b>158€</b>	<b>insgesamt 672€</b>
(ohne Vorabzug des KG:	230€	230€	214€)	

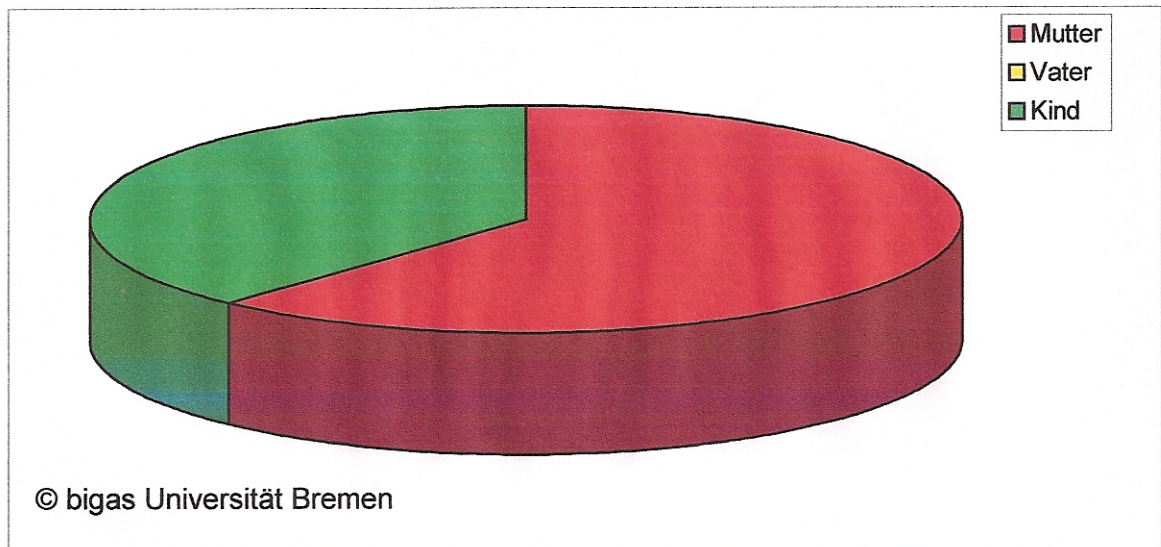


<sup>1</sup> Rundung nach § 41 Abs.2 SGB II; dies kann bei verschiedenen Berechnungsmethoden zu minimalen Abweichungen führen.

Die Berechnung nach der *Vertikalmethode* des SGB XII sieht wie folgt aus: Der Ehemann mit Einkommen hätte keinen Anspruch auf Grundsicherung. Der Ehefrau stünde ein Anspruch auf finanzielle Grundsicherungsleistung in Höhe von 417 € zu statt wie nach der Horizontalberechnung in Höhe von 257 €.

	<b>Mutter</b>	<b>Vater</b>	<b>Kind</b>
Regelsatz:	312€	312€	278€
KdU	175€	175€	175€
Einzelbedarf	487€	487€	453€
- Einkommen	-0 €	-600€	-154€
Überhang	-----	113€	----
ungedeckter Bedarf	487€	----	299€
Überhanganrechnung <sup>2</sup>	-70 €	----	-43€

**Individualanspruch : 417€ 0€ 256€ Insgesamt 673€**



<sup>2</sup> Die Überhanganrechnung kann nach verschiedenen Methoden erfolgen (Verhältnis-, Kaskaden- oder Kopfteilmethode); an dieser Stelle erfolgt die Berechnung anhand der Verhältnismethode. Dabei wird der Überhang im Verhältnis des Einzelbedarfs zum ungedeckten Bedarf angerechnet.